

Dr Wilhelm Mecklenburg

Diplom-Physiker · Rechtsanwalt
Hätschenkamp 7
25421 Pinneberg
wmecklenburg@t-online.de

RA Dr W Mecklenburg, Hätschenkamp 7, 25421 Pinneberg

An den
Landrat des
Kreises Steinburg
Viktoriastraße 16-18
25524 Itzehoe

vorab per fax: 04821 699 396

Geplantes Planfeststellungsverfahren für den Kreideabbau Moorwiesen/ Moorstücken östlich von Lägerdorf gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – Aktenzeichen des Kreises 7021-2/ 32

Hier: Stellungnahme zum zweiten Scoping-Bericht ("Untersuchungskonzept
Schutzgüter" – Dokument 009, Version 1.5) der Holcim (Deutschland) GmbH,
Werk Lägerdorf, Sandweg 10, 25566 Lägerdorf, vom 6. Februar 2020

22. April 2021
C-506/20 - Lägerdorf

Die Gemeinde

Lägerdorf, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Jürgen Tiedemann,

Geschäftsadresse:
Amt Breitenburg
Osterholz 5
25524 Breitenburg

hat mich gebeten, sie weiterhin in obiger Angelegenheit zu vertreten. Schriftliche
Vollmacht liegt Ihnen vor und würde auf Verlangen erneut beigebracht werden.

Zum zweiten Scoping-Bericht wird nach Abstimmung mit der Gemeinde
innerhalb der gesetzten Frist wie folgt vorgetragen:

INHALTSVERZEICHNIS

Anträge (Zusammenfassung)

Informationsanträge

Anträge zum Verfahren

Redaktioneller Hinweis

- 1. Zur Situation der Gemeinde**
- 2. Zur 2. Scoping-Unterlage**
- 3. UVP-Pflicht**
- 4. Zum Untersuchungskonzept "Wasser/ Grundwasser"**
- 5. Zum Untersuchungskonzept "Boden"**
- 6. Zum Untersuchungskonzept "Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt"**
- 7. Wasserrahmenrichtlinie**
- 8. Klimawandel**
- 9. Schutzgut Menschen**
- 10. Ergebnis**
- 11. Verfahrenshinweis: Scoping-Termin**

Anträge

Voran geschickt wird eine Übersicht der nachfolgend im Text zitierten Anträge. Hintergrund ist, dass derartige Anträge im bisherigen Verfahren ignoriert wurden.

Im Einzelnen gibt es Anträge betreffend die folgenden Themen:

Informationsanträge (unverzüglich abzuarbeiten)

- 2.4.1 Überlassung des Übersendungsschreiben der Vorhabensträgerin zur zweiten Scoping-Unterlage
- 2.4.2 Überlassung der Stellungnahme der Vorhabensträgerin zur Stellungnahme der Gemeinde zur ersten Scoping-Unterlage.
- 2.4.3 Überlassung der Stellungnahmen zur ersten Scoping-Unterlage

Anträge zum Verfahren:

- 4.2.6 Antrag zur Hydrogeologischen Analyse und allgemein zu Prognosen – allgemeinverständliche Darstellung, auch zu Modellierungsansätzen.
- 4.2.7 Transparentes Fehlermanagement innerhalb von Prognosen.
- 5.4 Aufstellung eines Managementplans für die Abraumbeseitigung.
- 6.2 Berücksichtigung der Auswirkungen der Zementherstellung in der Umweltverträglichkeitsprüfung.
- 8.6 Vorlage einer fachgutachterlichen Unterlage zu den Auswirkungen des Vorhabens auf den Klimawandel.
- 10. Durchführung eines Scoping-Termins, ggfs online.

Redaktioneller Hinweis:

Eingerückte Absätze in kleiner Schrifttype sind Zitate.

1. Zur Situation der Gemeinde

Zur Situation der Gemeinde wird auf die Stellungnahme vom März 2020 zum ersten Scoping-Bericht verwiesen.

2. Zur 2. Scoping-Unterlage

2.1 Die Gemeinde hat bereits am 12. März 2020 eine Stellungnahmen zu einer Scoping-Unterlage ("erster Scoping-Bericht") für eine neue Kreidegrube für Holcim Lägerdorf abgegeben.

Nunmehr fordert der Kreis Steinburg als verfahrensleitende Behörde mit Schreiben vom 9. Februar 2021 erneut zu einer Stellungnahme auf.

2.2 Mit der Aufforderung zu einer zweiten Stellungnahme ist eine erneute Belastung der Gemeinde in gleicher Angelegenheit verbunden. Eine solche Vorgehensweise ist nicht nur unüblich, sondern auch missbräuchlich.

2.3 Tatsächlich ist die zweite Scoping-Unterlage keine Neufassung der ersten. Dass in einem (Planfeststellungs-) Verfahren Unterlagen geändert und nach Änderung erneut in die Beteiligung gegeben werden, ist üblich (wenn auch im Scoping eher selten).

2.3.1 Eine solche Situation ist vorliegend aber nicht gegeben.

Zum Verständnis des Verhältnisses zwischen den beiden Verfahrensschritten wandte sich der Unterzeichner mit eMail vom 15. Februar 2021 mit folgenden Fragen an den Kreis:

Sehr geehrte ...

1.

in Ihrem Schreiben vom 9. Februar 2021 heißt es auf der zweiten Seite:

"Sofern sie auch zu der damaligen Beteiligung im Februar 2020 eine Stellungnahme abgegeben haben, weise ich darauf hin, dass diese nicht mehr Gegenstand des jetzt neu gestarteten Verfahrens ist."

Hier habe ich Verständnisschwierigkeiten: Soll dies heißen, dass die jetzige Scoping-Unterlage die Scoping-Unterlage von Anfang 2020 ersetzt?

Hiermit hätte ich Schwierigkeiten, da nach meinem derzeitigen Verständnis die neue Unterlage eine Ergänzung bzw. eine Vertiefung der Unterlage von 2020 ist. Speziell das Kapitel über die Flora-Fauna-Auffassungen¹ (ab Seite 26 der neuen Unterlage) scheint mir eine Detaillierung des Vorschlags auf Tabelle 6.3-1 (Seite 21) der Scoping-Unterlage von 2020 zu sein. Es wäre insofern hilfreich, sie würden mit dem Übersendungsschreiben der Holcim (bzw des Gutachters), mit die neue Scoping-Unterlage an den Kreis übermittelt wurde, zur Verfügung stellen (Scan, elektronisch).

2.

In dem soeben genannten Flora-Fauna-Kapitel der neuen Unterlage finde ich vielfach den Hinweis "Bearbeitungsbeginn 03-2011". Da die ursprünglich von Ihnen gesetzte Frist (und für eine Gemeindebeteiligung kurz gefasste) am 24. März 2021 endete, ist auch dies schwer verständlich, da Anmerkungen zur Flora-Fauna-Kartierung aus der Beteiligung dann kaum noch berücksichtigt werden können. Hier wäre ich für eine Erläuterung dankbar.

2.3.2 Die Antworten (16. Februar 2021) lauten:

Sehr geehrter Herr Dr. Mecklenburg,

zu 1.

richtig, das jetzige Untersuchungskonzept ist eine Neufassung und von einem neuen Büro. Das habe ich Frau W...² auch schon mitgeteilt. Die detaillierten Ausführungen zu Flora/ Fauna sind Ergänzungen aus dem Bereich Naturschutz. Die Fristverlängerung habe ich mit Frau W... schon letzten Freitag besprochen. Siehe ihre Mail vom 15.02.2021.

zu 2.

Richtig. Die Fa. Holcim hat den Bearbeitungsbeginn mit März 2021 angegeben, um nicht noch ein Jahr zu verlieren. Für die Erfassung braucht man eine ganze Vegetationsperiode. Sollte sich herausstellen, dass die Unterlagen dann nicht reichen, muss nachgearbeitet werden. Das Untersuchungskonzept mit Anlagen füge ich Ihnen bei.

2.3.3 Die Angaben des Kreises sind widersprüchlich und irreführend.

Wenn die Unterlagen eine Detaillierung der Unterlagen aus dem ersten Durchgang sind, **dann** sind sie keine Neufassung dieser Unterlagen.

Wenn sie eine Detaillierung sind (was hinsichtlich des Naturschutzes in weiten Bereichen zutrifft), **dann** bedeutet dies, dass

1 "Auffassungen": Diktierfehler richtig muss es "Erfassungen" heißen.

2 Frau W...: Mitarbeiterin des Amtes Breitenburg.

das Verfahren missbräuchlich gestaltet wird. Es ist ein offensichtlicher Missbrauch von Beteiligungsenergien, wenn die Beteiligungsunterlagen "scheibchenweise" in das Verfahren gegeben werden.

Im Übrigen enthält schon der Titel des zweiten Scoping-Berichts ("Untersuchungskonzept Schutzgüter") die Angabe, dass offenbar eine Aufspaltung des Scoping-Verfahrens gemeint ist. Der integrative Charakter von Umweltverträglichkeitsprüfungen verbietet eine solche Vorgehensweise.

- 2.3.4 Ebenso deutet der Zeitrahmen entsprechend der zweiten Scoping-Unterlage auf eine missbräuchliche Verfahrensgestaltung hin.

Die ursprüngliche Fristsetzung für eine Stellungnahme der Gemeinde war der 24. März 2021. Es versteht sich von selbst, dass Stellungnahmen, die bis zu diesem Zeitpunkt eingehen, bei Arbeiten, die im März beginnen, nicht berücksichtigt werden können.

- 2.3.5 Unbeschadet dessen war von den Gemeinden eine Fristverlängerung zu beantragen, um eine ordnungsgemäße Befassung in den Gremien zu ermöglichen. Es wird noch einmal ausdrücklich angemahnt, im weiteren Fortgang des Verfahrens dies zu berücksichtigen. Auf die besonderen Schwierigkeiten im Hinblick auf die gesetzlich geregelten und daher nicht verlängerbaren Fristläufe in Planfeststellungsverfahren (vgl § 73 Abs 3 VwVfG) wird bereits jetzt hingewiesen.

- 2.3.6 Die Fristverlängerung für die Gemeinden (bis zum 30. April 2021) im vorliegenden Scoping-Verfahrensschritt ist dem Amt vom Kreis telefonisch mitgeteilt worden (vgl eMail des Amtes an die Damen und Herren Bürgermeister vom 15. Februar 2021, 08h33).

- 2.4 Schließlich ergibt sich aus dem Dialog mit dem Kreis, dass eine ordnungsgemäße Bearbeitung des Verfahrens nicht gewährleistet ist.

- 2.4.1 Die Anfrage nach dem **Übersendungsschreiben** der Holcim betreffend den zweiten Scoping-Bericht wird ignoriert. Dies ist schon allein deshalb rechtsfehlerhaft, weil dies geltendes Um-

weltinformationsrecht ignoriert.

Es wird noch einmal **beantragt**, dieses Übersendungsschreiben zur Verfügung zu stellen.

2.4.2 Hinsichtlich der Frage von **Stellungnahmen der Vorhabensträgerin** (hier: der Holcim), die üblicherweise in Planfeststellungsverfahren eingeholt werden, wird darauf verwiesen, dass diese sich aus der Vorlage des zweiten Scoping-Berichts ergäben.

Dies kann schon nicht sein, weil der zweite Scoping-Bericht ja neues Material enthalten soll.

2.4.3 Es wird ferner **beantragt**, die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und anderer zum ersten Scoping-Bericht zur Verfügung zu stellen.

2.4.4 Es wird weiter **beantragt**, dass

1. der Kreis die Vorhabensträger auffordere, sich dazu zu erklären, ob Kommentierungen/ Stellungnahmen oder dergleichen seitens der Vorhabensträgerin gefertigt wurden, erforderlichenfalls ist eine Aussage der Vorhabensträgerin anzufordern,

2. der Kreis die Vorhabensträgerin auffordere, diese Stellungnahmen gegebenenfalls zur Verfahrensakte des Kreises zu reichen,

3. dem Unterzeichner zur Weiterleitung das Material entsprechend Nr 1 zuvor elektronisch (pdf-Dateien) zur Verfügung zu stellen.

2.5 Nach alledem hält die Gemeinde ihre Stellungnahme vom März 2020 aufrecht, soweit sich aus den nachfolgenden Ausführungen nichts Gegenteiliges ergibt.

2.6 Dies vorausgeschickt, wird weiter zur Sache wie folgt Stellung genommen:

3. UVP-Pflicht

3.1 Die gesetzliche Verankerung der UVP-Pflicht ergibt sich im Überblick wie folgt:

Kreis 2020	Gemeinden 2020	Kreis 2021
Anlage 1 Ziffer 4.1.1 LUVPG Rohstoffabbau auf einer Fläche von mehr als 25 ha	Ebenso	Ebenso
Anlag 1 Ziffer 17.2.1 UVPG-Bund (Waldrodung von mehr als 10 ha)	Ebenso	Ebenso
	Anlage 1 Ziffer 2.1.1 UVPG Bund – Errichtung und Betrieb eines Steinbruchs mit einer Abbaufäche von 25 ha und mehr Vgl hierzu Anhang 1 Ziffer 2.1.1 der 4. BImSchV - Steinbrüche von 10 ha Abbaufäche und mehr	Nicht aufgenommen
	Anlage 1 Ziffer 13.3 UVPG-Bund - Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung	Nicht aufgenommen
	Anlage 1 Ziffer 13.6 UVPG-Bund - Bau eines Stauwerks oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser	Nicht aufgenommen
		Anlage 1 Ziffer 13.8.1 UVPG-Bund – Sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (Hinweis Unterzeichner): 13.8.2 erfasst kleinere Maßnahmen wie Gräben usw).

3.2 Zugegeben ist, dass der Kreis mit nunmehr neu eingefügten

Nummer 13.8.1 immerhin einen wasserrechtlichen Tatbestand in die Liste der Projekttypen, die zum Kreideabbau passen könnten, aufnehmen will.

Mit dieser Erklärung ist allerdings, wie sich aus dem UVPG ergibt, zugleich die Behauptung verbunden, **keiner** der Projekttypen der 13.1 bis 13.7 passe auf den Kreideabbau.

Dies wird von der Gemeinde bestritten und passt auch von vornherein nicht zu der Tatsache, dass das Verfahren insgesamt nach Wasserrecht geführt werden soll.

- 3.3 Die rechtliche Führung des Verfahrens durch den Kreis ist und bleibt hiernach fehlerhaft.
- 3.4 Die enorme wasserrechtliche Bedeutung des Vorhabens gesteht der zweite Scoping-Bericht freilich ein.
- 3.4.1 So heißt es dort auf Seite 10f zur Beschreibung der Situation:

2.2 Oberflächengewässer

Das Projekt Moorwiesen/Moorstücken erfordert eine Neustrukturierung von Teilen des Gewässernetzes um die Entwässerung großer Flächen in der Marsch und auf der Geest östlich und südöstlich der geplanten Abbaufäche weiterhin sicherzustellen. Die hierfür geplanten Maßnahmen sind ebenfalls Teil der Untersuchungen für den Umweltbericht.

Abbildung 3

Der Breitenburger Kanal verläuft als Hauptvorfluter des Einzugsgebietes Hörner Au durch das geplante Abbaugelände. Daher ist die Entwässerung des Einzugsgebietes genauer zu betrachten. Unterhaltungspflichtiger ist der Wasser- und Bodenverband Hörner Au.

Die Lägerdorfer Wettern hat ein eigenes Einzugsgebiet und verläuft ebenfalls durch das geplante Abbaugelände. Unterhaltungspflichtiger ist der Sielverband Kronsmoor. Das Einzugsgebiet der – einschließlich des Teilabschnitts Breitenburger Kanal – rd. 13,3 km langen Hörner Au liegt ca. 10 km östlich von Itzehoe im Gebiet der Landkreise Steinburg, Segeberg und Pinneberg. Die Hörner Au ist ein Nebengewässer der Stör und hat ein Einzugsgebiet mit einer Gesamtgröße von rund 80,2 km². Es erstreckt sich von Lützhorn im Südosten bis Wittenbergen im Norden bzw. Münsterdorf im Nordwesten. Der Abfluss aus dem Gebiet wird bei Wittenbergen durch ein Siel und bei Münsterdorf durch ein Siel und/oder Schöpfwerk linksseitig in die Stör abgegeben.

Das Entwässerungsnetz in den Moor- und Marschgebieten ist durch sehr flache Geländestrukturen geprägt. Häufig auftretende Ausuferun-

gen und Überstauungen von Flächen im Einzugsgebiet deuten darauf hin, dass das Entwässerungssystem hinsichtlich der hydraulischen Leistungsfähigkeit sowie der vorhandenen Stauvolumina weitgehend ausgelastet ist. Daher muss auch das prinzipiell in freiem Gefälle in die Stör entwässernde Gebiet vermehrt durch Pumpbetrieb in die Stör entwässert werden. Dies erfordert eine Anpassung und Erhöhung des Schöpfwerkbetriebs.

Gleichwohl kann das Entwässerungssystem nicht sicherstellen, dass keine schädigenden Hochwasserstände im Gebiet der Hörner Au auftreten.

3.4.2 Weiter heißt es dort zu den möglichen Einflussfaktoren:

Mögliche Einflussfaktoren, die zukünftig zu veränderten Randbedingungen für die Entwässerung des Gebietes führen können, sind:

- Änderungen der topographischen Situation in den moorigen Einzugsgebietsflächen auf Grund von Moorsackungen,
- Änderungen der tidebeeinflussten Wasserstände sowie veränderte Flut- und Ebbedauern in der Stör mit entsprechenden Auswirkungen auf Sielzugzeiten, z. B. auf Grund von Auflandungen der Gewässer-
sohle in der Stör,
- Änderungen des Hochwasserablaufs in der Stör (Hochwasserstände und –dauer), die in Überlagerung mit der Tidenentwicklung längere Sperrtidezeiten für den Sielbetrieb hervorrufen können,
- Änderungen der hydrologischen Haushaltsgrößen infolge eines klimatischen Wandels, insbesondere Veränderungen der Niederschlagsintensität, -häufigkeit und –dauer, z. B. Winterniederschläge, Starkregenereignisse.
- Änderungen der Abflussbildung, z. B. durch eine Zunahme versiegelter Flächen im Einzugsgebiet, die eine zusätzliche Belastung des Entwässerungssystems verursachen.

Die Entwässerung des Verbandsgebiets Hörner Au erfolgt in einem dreistufigen Verfahren in die Stör.

Grundsätzlich wird der Abfluss aus den höher gelegenen Geestflächen in freiem Gefälle durch ein Siel in die Stör abgegeben.

Die tiefer gelegenen Moor- und Marschgebiete werden durch Siel- und Schöpfwerksbetrieb entwässert. Auf Grund der topographischen Situation ist dieser Bereich in ein Schöpfwerks- und Unterschöpfwerksgebiet untergliedert.

3.4.3 Es ist schon nach dieser Aufstellung zu erwarten, dass eine hohe Betroffenheit wasserrechtlicher Belange besteht.

Die weitere Behandlung im zweiten Scoping-Bericht ist, wie nachfolgend noch detaillierter erläutert werden soll, jedoch

höchst lückenhaft.

Diese Lücken sollten nicht durch weitere Scoping-Berichte zu einzelnen herausgerissenen Themen gefüllt werden!

- 3.4.4 Zuzugeben ist, dass zumindest eine Angabe über die erwartete Reichweite des Grundwasser-Absenktrichters erfolgt.

Auf Seite 14f des zweiten Scoping-Berichts heißt es:

Die gebräuchlichsten Formeln zur Einordnung der Reichweite einer Grundwasserabsenkung basieren darauf, dass sich die Reichweite proportional zum Absenkungsbetrag errechnet. Auf der Basis der jüngsten Beobachtungen beträgt die Ausdehnung des Absenkungstrichters rund um die Kreidegrube Saturn im Aquifer der Schreibkreide ca. 1.250 m.

Da der Betriebswasserspiegel im geplanten Tagebau um maximal 15 m abgesenkt werden soll, verringert sich also die Reichweite der Grundwasserabsenkung gemäß o. g. Berechnungsformeln verhältnismäßig. Der Faktor dieser Verhältnismäßigkeit zwischen einer Berechnung der Absenkungstiefe von 15 m und 56 m beträgt 0,268. Aus der Reichweite einer Grundwasserabsenkung von rd. 335 m resultieren somit 15 m Absenkungstiefe. Dieses Ergebnis gilt nur für die Kreide. Der exakte Absenkungsbetrag im Deckgebirge ist unbekannt und aufgrund des unregelmäßigen Vorkommens von wasserstauenden Schichten kaum präzise zu ermitteln. Es ist zu erwarten, dass die Reichweite im Deckgebirge geringer ist als in der Schreibkreide. Geschätzte Quantifizierungen wurden vermieden, so dass vorsorglich auch im Deckgebirge eine Reichweite von 335 m berücksichtigt wurde.

- 3.4.5 Gemeint ist:

Zwischen Absenktiefe (= "A") und Reichweite der Grundwasserabsenkung (= Rand des Grundwassertrichters? = "R") besteht ein linearer Zusammenhang,

$R = p * A$, p = Proportionalitätsfaktor (dh, eine einfache Zahl).

Das dies so ist, ergibt sich laut zweiter Scoping-Unterlage aus

gebräuchlichsten Formeln zur Einordnung der Reichweite einer Grundwasserabsenkung.

Hier und für das weitere Verfahren wird klargestellt, dass keine ordentliche Unterlegung einer derart kühnen Behauptung zwischen Absenktiefe und Reichweite des Grundwassertrichters besteht.

Vorliegend ergibt sich aus der Formel jedenfalls:

$$R_{\text{Moorwiese}} : R_{\text{Saturn}} = A_{\text{Moorwiese}} : A_{\text{Saturn}}$$

Da die Absenktiefe Saturn 56m ist und die für Moorwiese 15m sein soll, außerdem behauptet wird, die Reichweite des Absenkt-richter Saturn sei 1.350m, ergibt sich

$$R_{\text{Moorwiese}} : 1250 = 15 : 56 = 0,268,$$

mithin

$$R_{\text{Moorwiese}} = 0,268 * 1250 = 335.$$

- 3.4.6 Dieses einfache Beispiel kann als Lehrbeispiel dienen für die komplexere Behandlung im Kapitel 3.3.3 des zweiten Scoping-Berichts ("Untersuchungskonzept Wasser/ Grundwasser").

Es geht um die Frage, wie weit die Planung ihre Annahmen und den Geltungsbereich ihrer Ergebnisse verständlich machen muss. Auch geht es darum, wieweit sie ihre Methoden plausibel machen muss.

- 3.4.7 Die simple lineare Abhängigkeit,

$$R = p * A,$$

die hier dem Untersuchungskonzept zu Grunde gelegt wird, müsste, wie schon angedeutet, durch entsprechende Hinweise auf die Fachliteratur unterlegt sein. Es müsste eine verständliche Begründung für die einfache Formel unter 3.4.5 zuvor geliefert werden.

Die Aussage des zweiten Scoping-Berichts -

Die gebräuchlichsten Formeln zur Einordnung der Reichweite einer Grundwasserabsenkung basieren darauf, dass sich die Reichweite proportional zum Absenkungsbetrag errechnet. -

ist **keine** solche Begründung.

Gilt eine solche Formel sowohl für simple Bohrungen als auch für große Abgrabungen?

Der Text des zweiten Scoping-Berichts deutet bereits an, dass die unterstellte funktionale Abhängigkeit von den Bodenverhält-

nissen beeinflusst werden kann ("gilt nur für Kreide" - es wäre im Übrigen überraschend, wenn dies nicht so wäre).

Eine hydrogeologische Untersuchung sowohl für die Abbauflächen als auch eine großzügige Auswahl von möglicherweise betroffenen Flächen ist erforderlich.

- 3.4.9 All dies wird nicht erörtert. Eine Erörterung wäre aber zwingend geboten gewesen. In der Tat heißt es auf Seite 13 des zweiten Scoping-Berichts

Auf der Grundlage einer Prognose liegt der umweltrelevante Abstand bei ca. 335 m zur Abbaufläche.

Die genannte krude Abschätzung, deren wissenschaftliche Belastbarkeit in keiner Weise begründet wird, wird hier als Fundament der Planung hinsichtlich der Abgrenzung des Untersuchungsraums angesehen.

Dies ist inakzeptabel.

4. **Zum Untersuchungskonzept "Wasser/ Grundwasser"**

- 4.1 Der zweite Scoping-Bericht schlägt vor (Seite 34), eine "Hydrogeologische Systemanalyse" durchzuführen.

- 4.2 Dies klingt gut; allerdings wird im folgenden Absatz erklärt:

Ziel der aktuell in Arbeit befindlichen hydrogeologischen Systemanalyse ist die Beschreibung und Darstellung der Grundwasserfließsysteme und deren Interaktionen einschließlich der Interaktion mit Oberflächengewässern.

Heißt dies, dass das Scoping bezüglich der hydrogeologischen Systemanalyse durchgeführt wird, während die hydrogeologische Systemanalyse bereits erarbeitet wird?

Und, wenn ja: Welchen Sinn hat dann das Scoping?

- 4.2.1 Auf Seite 34f wird dann das vorgesehene Verfahren weiter beschrieben.

4.2.2 Die Ausführungen im zweiten Scoping-Bericht lauten:

Ziel der aktuell in Arbeit befindlichen hydrogeologischen Systemanalyse ist die Beschreibung und Darstellung der Grundwasserfließsysteme und deren Interaktionen einschließlich der Interaktionen mit Oberflächengewässern. Dazu werden die nachfolgend aufgeführten Auswertungen vorgenommen:

- Aufbau eines räumlichen 3D Modells der relevanten hydrostratigraphischen Einheiten
- Einordnung der Torfvorkommen und des „Moorwassers“ in das hydrogeologische System und dessen Interaktion mit dem Grundwasser
- Einordnung der lokalen Fließsysteme in das regionale Umfeld (Randbedingungen)
- Salinität des Grundwassers
 - Beschreibung der Salinitätsverteilung in den hydrostratigraphischen Einheiten
 - Drainagebedingter Salzwasseraufstieg
 - Bergbaubedingter Salzwasseraufstieg
- Ganglinienanalyse Grundwasserstände
- Auswertung meteorologischer Daten
- Flächendifferenzierte Grundwasserneubildungsrate bzw. Sickerwasserrate
- Schätzung der hydraulischen Aquiferparameter
- Oberflächengewässer und Grundwasser Interaktion
 - Stör
 - Marsch-Drainagesystem
 - Breitenburger Kanal u. a.
- Bergbaueinfluss
- Ganglinienanalyse der Förderströme (Gruben, Drainage, Wassergewinnung)
- Fortlaufende Defizit-Analyse, ggf. ergänzende Datenerhebung

Die Ergebnisse der hydrogeologischen Systemanalyse münden in ein räumliches hydrogeologisches Modell der grundwasserleitenden Schichten mit einer Beschreibung ihrer Wirkzusammenhänge und Bereitstellung quantitativer Daten. Aufbauend auf den Erkenntnissen des hydrogeologischen Modells wird ein numerisches Grundwasserströmungsmodell aufgebaut, welches alle relevanten Aquifere berücksichtigt, und in welchem in zwei bzw. drei Dimensionen die Grundwasser-

strömung möglichst realitätsnah stationär bzw. instationär abgebildet wird.

In einem solchen Modell wird die Differentialgleichung der Grundwasserströmung numerisch gelöst. Für die Lösung von Differentialgleichungen ist u. a. die Vorgabe von Randbedingungen an den Rändern des Modells erforderlich. Wie diese Ränder im Einzelnen mathematisch gestaltet werden, ist für die Modellierung von entscheidender Bedeutung. Sie müssen hydrogeologisch begründet und in hinreichender Entfernung vom Aussagegebiet liegen, so dass sie die dort stattfindenden Strömungsprozesse nicht beeinflussen.

- 4.2.3 Es mag sein, dass Fachleuten die vorangehend zitierten Formulierungen verständlich sind.

Ob man aber unterstellen kann, dass die betroffene Öffentlichkeit ohne Weiteres mit dem Begriff "Differentialgleichung" umgehen kann und speziell eine Vorstellung davon hat, was "die Differentialgleichung der Grundwasserströmung" (Singular?) ist, kann bezweifelt werden.

- 4.2.4 Ob daher die Liste der vorgeschlagenen Auswertungen,

(Seite 34f des zweiten Scoping-Berichts, wie soeben unter 4.2.2 zitiert) vollständig ist und alle Einträge "richtig" sind, kann letztlich nicht beurteilt werden.

- 4.2.5 Dies gibt Anlass zu dem Hinweis, dass der Europäische Gerichtshof in seiner Entscheidung EuGH C-535/18 (Ummeln) vom 28. Mai 2020, Rn 84 bis 88, darauf hingewiesen hat, dass spätestens mit der Vorlage der "Allgemeinverständlichen Zusammenfassung" in der Umweltverträglichkeitsstudie eine Klarheit und Verständlichkeit der Darstellung erreicht werden muss, die, anders als in der hier besprochenen Scoping-Unterlage, der betroffenen Öffentlichkeit eine faire Chance gibt, sich zu den Auswirkungen des Vorhabens qualifiziert zu äußern.

- 4.2.6 Es wird deshalb **beantragt**, dass

namentlich die im zweiten Scoping-Bericht genannte "hydrogeologische Systemanalyse" und das "hydrogeologische Modell" gerade im Hinblick auf die getroffenen Annahmen sowohl, was Parameter als auch Modellwahl(en) angeht, (auch) "allgemeinverständlich" im angesprochenen Sinne dargestellt werden ("nichttechnisch" im Sprachgebrauch der UVP-Richtlinie).

Es wird weiter **beantragt**, dass

die Darstellung so erfolge, dass die spätestens im gerichtlichen Verfahren verlangte Prognosekontrolle, die ja keine Ergebniskontrolle ist, sondern eine Kontrolle hinsichtlich Annahmen und verwendeten Methodiken, **ohne Weiteres möglich ist.**

4.2.7 Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass Eingangsparameter und Modellierungsansätze mit hohen Unsicherheiten behaftet sind.

Im Rahmen der Prognose ist deshalb auch ein **transparentes Fehlermanagement** durchzuführen,

was **beantragt** wird.

Dies muss qualifizierter sein als die obigen Ausführungen, wonach einer Abgrenzung von 335m ein nicht weiter begründeter Sicherheitszuschlag von 165m beigegeben wird, um einen Untersuchungsraum auf Basis von 500m Entfernung Abstand zur Eingriffsfläche abzugrenzen.

Das Fehlermanagement müsste sich auf zwei Faktoren beziehen: Einmal darauf, welchen Fehler man dem Rechenergebnis "335m" zuordnen muss und zum Zweiten auf die Frage, ob man alle (rechtlich relevanten?) Auswirkungen im 500m-Raum findet.

Solche Erwägungen fehlen hier.

4.2.8 Insofern bleibt an dieser Stelle noch darauf hinzuweisen, dass das Aufgabenspektrum zum Untersuchungskonzept Wasser/Grundwasser ein **ausschließlich hydrogeologisches** ist.

4.2.9 Der **Systemansatz der Wasserrahmenrichtlinie**, der von **Wasserkörpern als Ökosystemen** ausgeht, ist insoweit noch vollständig ausgeblendet.

Dies wird auch weder in den übrigen Unterkapiteln des Kapitels 3.3 des zweiten Scoping-Berichts noch in dessen Kapitel 3.2 (Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt), Seiten 20-31, kompensiert.

- 4.2.10 Insbesondere sprechen die Unterkapitel 3.3.1 (Flächen) und 3.3.2) (Boden) den wesentlichen und vorliegend hoch relevanten Gesichtspunkt der **grundwasserabhängigen Landökosysteme** nicht an.

5. Zum Untersuchungskonzept "Boden"

- 5.1 Ein **Bodenverwertungskonzept** wird auch nicht ansatzweise vorgelegt.

Dies ist fehlerhaft.

- 5.2 Es heißt in der Tat auf Seite 14 zweiten Scoping-Berichtes nur:

Der an die Südgrenze der Grube Saturn anschließende Bereich Moorböden/Moorstücken hat eine Größe von ca. 195 ha. Innerhalb dieses „Vorranggebietes“ steht die Kreide unter einer 4 m bis ca. 25 m mächtigen Überdeckung an. Es ist vorgesehen, die Abbaufäche so abzugrenzen, dass die Deckschichtenmächtigkeit nicht mehr als ca. 15 m beträgt. Die Deckschichten setzen sich zusammen aus Torfen (Hoch- und Niedermoor), Geschiebemergel und Sanden sowie mengenmäßig zurücktretend auch Tonen. Auf einem Teil der Fläche liegen Auffüllungen. Sie stammen aus den Deckschichten der Kreide aus den benachbarten Gruben und bestehen überwiegend aus Geschiebeböden, untergeordnet auch aus Sanden und aus Wegebauaterial.

Die Aufnahme dieser Deckschichten bis auf die Oberfläche der Kreide ist Voraussetzung für deren Gewinnung. Hinsichtlich der Deckschichten wird eine vollständige Nutzung angestrebt, sie werden ausnahmslos als verwertbarer Rohstoff angesehen.

- 5.3 Bei einer Fläche von 195 ha (mag sie auch, was hier vage versprochen aber keinesfalls rechtlich belastbar zugesichert wird, etwas kleiner ausfallen) und 15m Abbautiefe (versprochen, aber nicht festgelegt) ergibt sich ein Volumen von

$$1,95 * 1,5 * 10^7 = 2,925 * 10^7 \text{ m}^3,$$

also insgesamt etwas **30 Mio m³**, teilweise als **Altlasten**:

Sie stammen aus den Deckschichten der Kreide aus den benachbarten Gruben und bestehen überwiegend aus Geschiebeböden, untergeordnet auch aus Sanden und aus Wegebauaterial.

Seite 14 zweiter Scoping-Bericht, siehe schon Zitat zuvor.

Sollte dies mit Lkw (Ladefähigkeit vielleicht 5 m³) abgefahren werden, entspräche dies 6 Mio Lkw-Fahrten, die die Umgebung der Grube im Laufe der Zeit verkraften müsste.

Selbst auf die gesamte Betriebsdauer der Grube (100 Jahre, Seite 14 zweiter Scoping-Bericht) gerechnet, wären dies 60.000 Fahrten pro Jahr; bei 300 Arbeitstagen im Jahr dann 200 Fahrten pro Tag – zweifellos eine nicht zu unterschätzende Belastung.

(Die 100 Mio t Kreide sind etwas anders zu betrachten – diese müssen ja ins Werkgelände transportiert werden. Allerdings ergibt sich eine mehr als dreifache Belastung bezogen auf die Abbaumengen.)

5.4 Das "Untersuchungskonzept" enthält hierzu keinerlei Aussage.

Es wird **beantragt**,

einen Managementplan für die Abraumbeseitigung vorzulegen, um alsdann auf dessen Grundlage einen Vorschlag für einen Untersuchungsrahmen erarbeiten zu können,

und zwar

für die gesamte Betriebszeit der Grube.

Dieses Managementplan muss selbstverständlich insbesondere Verkehrsführungen und Entsorgungsnachweise mit beinhalten, so dass deren Umweltauswirkungen mit berücksichtigt werden können.

Entsprechend ist auch das Transportsystem für die Kreide darzulegen.

6. **Zum Untersuchungskonzept "Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt"**

6.1 Ins Auge springt als erheblicher und grundsätzlicher Mangel, dass das Untersuchungsgebiet, basierend auf einem Einwirkbereich Grundwasser von prognostizierten 335m um die geplante Abbaufäche zuzüglich eines Puffers von 165m (dessen Größe nicht begründet wird) auf 500m um die Abbaufäche begrenzt wird (siehe 3.4.6 oben).

Dies ist zu wenig.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass die Vorhabensflächen im ökologischen Zusammenhang stehen dürften mit dem Breitenburger Moor und der Hörnerau-Niederung bzw den dortigen (geplanten) europäischen Schutzgebieten nach der Habitat- und der Vogelschutzrichtlinie.

Diese sind in das Untersuchungskonzept mit einzubeziehen, ebenso wie parallele Planungen wie die für die A20.

- 6.2 Auch ist zu berücksichtigen, dass der Rohstoffabbau die Voraussetzung darstellt für die Zementherstellung in Lägerdorf.

Deshalb sind auch die Auswirkungen von weiteren 100 Jahren Zementherstellung in der Umweltverträglichkeitsprüfung mit zu behandeln, was

beantragt wird.

- 6.3 Zuzugeben ist freilich, dass in manchen Fällen der Untersuchungsraum vergrößert wird, insbesondere bei den Vögeln (Seite 20, Ziffer 3.2.1), dort 700m (Waldflächen) bzw 1.000m (Offenlandbereiche) statt 500m.

Auch bei Fledermäusen erfolgt eine Erweiterung, indem "Anbindungen" mit bearbeitet werden sollen.

Dies überrascht allerdings insofern, als ein Wegekonzept für die Planung ersichtlich noch nicht aufgestellt ist.

- 6.4 Was aber generell nicht in Ansatz gebracht wird, sind **Wanderbewegungen** bei den betroffenen Tiergruppen.

- 6.4.1 Dies betrifft nicht nur Zugvögel, sondern eben auch Fledermäuse, bei denen manche Arten lange Strecken ziehen und vergleichsweise kurze Wanderbewegungen zwischen verschiedenen Lebensräumen bspw auch im Tagesrhythmus vorkommen.

Der Fledermauszug wird in der im zweiten Scoping-Bericht (dort: Seite 21) genannten Arbeitshilfe des LBV SH (2011) **nicht** behandelt.

Entsprechendes gilt für die vielfach erwähnte Arbeitshilfe von

Albrecht et al (2014), bei der er sich vermutlich handelt um:

Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Forschungsprogramm Straßenwesen, FE 02.0332/2011/LRB,

Herausgeber: Bundesministerium für Verkehr, Fachautor: Albrecht et al (2014), ANUVA.

- 6.4.2 Dies gibt im Übrigen Anlass, darauf hinzuweisen, dass die Arbeitshilfe des LBV ebenso wie die vom Albrecht et al sich auf Straßenbaumaßnahmen beziehen und die Übertragbarkeit auf die vorliegende Situation nicht von vornherein gewährleistet ist.
- 6.4.3 Zu betonen ist, dass der elbnahe Raum für Wanderbewegungen bei Fledermäusen bekannt ist (Klöcker, Vergleichende Untersuchungen wandernder Fledermausarten in zwei Untersuchungsgebieten Schleswig-Holsteins, Diplomarbeit, Bonn 2002).
- 6.4.4 Hinsichtlich der Lichtempfindlichkeit von Fledermäusen (Abhängigkeit von der Farbtemperatur des Lichts) ist auf neuere Untersuchungen von Eurobats zu verweisen, die im zweiten Scoping-Bericht nicht angesprochen werden (aber angesprochen werden müssten).
- 6.4.5 Zu den wandernden Tierarten können vorliegend auch Amphibien gehören.
- 6.4.6 Für den Ausgangs-Untersuchungsraum der unmittelbaren Betroffenheit, derzeit (grundsätzlich) 500m ab Rand der Eingriffsfläche ist festzustellen, ob Tierarten zu finden sind, die mit Lebensräumen außerhalb dieses Ausgangs-Untersuchungsraums in Verbindung stehen. Diese "in Verbindung stehenden" Lebensräume sind mit in die Betrachtung einzubeziehen.
- 6.4.7 Speziell bei der Festlegung von Kartierungszeiträumen muss berücksichtigt und in den Planunterlagen klargelegt werden, zu welchen Zeiträumen welche möglicherweise betroffenen Tiergruppen wandern.
- 6.5 Was die Anwendung der Arbeitshilfen angeht, gilt folgendes:

- 6.5.1 Neben dem schon angesprochenen Problem, dass es sich um eine Straßenbau-Arbeitshilfe handelt, kann der umfangreichen Aufstellung unter Ziffer 3.2 zweiten Scoping-Berichtes nicht entnommen werden, wieweit Abweichungen von den Vorgaben dieser Arbeitshilfe vorgenommen werden.

Dies bedeutet, dass, selbst, wenn man unterstellt, dass zB "Albrecht et al 2014" einen guten Standard darstellt, nicht ohne mühsame Detailarbeit nachvollzogen werden kann, ob dieser Standard eingehalten ist.

- 6.5.2 Hinzuweisen ist weiter darauf, dass Albrecht et. al. 2014 unter 3.2.1 bei den Erfassungsmethoden Vögel (dort: Seite 30ff/ 32) durchaus auf erhebliche Abweichung zu dem "Standardwerk" Südbeck et. al. 2005¹ hinweist.

Insofern bleibt unklar, ob Albrecht et al 2014 oder Südbeck et al 2005 Anwendung findet, was als solches klargestellt werden muss, da die Anforderungen der beiden Arbeitshilfen nicht immer gleich sind.

- 6.5.3 Dies schließt zwar nicht aus, dass im Einzelfall die "richtigen" Kartierungsverfahren angewendet werden.

Beispiel Zugvögel: Dort gibt der zweite Scoping-Bericht (Seite 20) keinen Standard an.

Allerdings kann hier auf das Methodenblatt V5 (Seite 210) bei Albrecht et. al. zu verwiesen werden (dort: 8 plus 2 plus 8 Untersuchungen (Herbst/ Winter/ Frühjahr). Eine entsprechende Spezifikation findet sich im zweiten Scoping-Bericht, Seite 20, so dass in diesem Fall die anzuwendende Methodik der der Arbeitshilfe "Albrecht et al 2014" entspricht - auch wenn die Fundstelle nicht angegeben wurde.

- 6.5.4 Für die weitere Bearbeitung sind diese Detailnachweise zu liefern. Im Übrigen ist zu erläutern, warum die Arbeitshilfe einen angemessenen Maßstab für die vorliegende Planung darstellen soll.

1 Südbeck (Hg), Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, 2005

- 6.6 Im Übrigen liegt die Beurteilung detaillierter fachbiologischer Fragen nicht in der (natürlichen) Kompetenz von Gemeinden, so dass es an dieser Stelle bei den vorangehenden Grundlagenanmerkungen verbleiben soll.

7. Wasserrahmenrichtlinie

- 7.1 Zu betonen ist aber, dass die Kartierungsvorgaben des Kapitels 3.2 allesamt die spezifische Anforderung der Wasserrahmenrichtlinie nicht in den Blick nehmen.

- 7.2 Dies gilt auch im Hinblick darauf, dass in den Nummern 3.2.12 (Fische, Rundmäuler), 3.2.13 (Makrozoobenthos) und 3.2.14 (Phytobenthos, Makrophyten) 'Schutzgüter der Wasserrahmenrichtlinie' durchaus genannt werden.

- 7.3 Es ist ein Arbeitsprogramm zu erarbeiten, das es gestattet, ökologischen Zustand und ökologisches Potenzial gemäß der Wasserrahmenrichtlinie der betroffenen Wasserkörper qualifiziert zu ermitteln und zwar in der Weise, dass insbesondere die Veränderung der entsprechenden ökologischen Qualitätskoeffizienten aufgrund der Durchführung der Maßnahme ebenso qualifiziert beurteilt werden kann.

- 7.4 Was **Schadstoffe** angeht, ist **nicht** nur auf Salzgehalte abzustellen. Namentlich (das in Kreide enthaltene) Quecksilber und das zugehörige phasing-out-Gebot der Wasserrahmenrichtlinie sind in den Blick zu nehmen (siehe schon Kapitel 10.4 der Stellungnahme zum ersten Scoping-Bericht).

8. Klimawandel

- 8.1 Die Rechtslage ist eindeutig: Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat auch die Auswirkungen eines Vorhabens auf das Klima (Auswirkungen auf den Klimawandel) zu prüfen, vgl § 4 Abs 1 Nr 2 UVPG iVm § 16 Abs 3 iVm Anlage 4 Nr 4b) UVPG-Bund.

8.2 Die faktischen Auswirkungen sind schon aufgrund der Verbindung zur Zementproduktion gegeben (siehe schon Kapitel 6.4 Stellungnahme zum ersten Scoping-Bericht).

8.3 Hinzu kommt vorliegend maßgeblich der Eingriff in moorige Böden, die ihrerseits als CO₂-Speicher dienen und für das Vorhaben gestört oder zerstört werden sollen.

8.4 Auch an dieser Stelle wird die Stellungnahme der Gemeinde zum ersten Scoping-Bericht ignoriert.

8.5 Allerdings ist zuzugeben, dass es auf Seite 36 des zweiten Scoping-Berichts heißt (dies sind freilich die gesamten Ausführungen zur Klimaproblematik im zweiten Scoping-Bericht):

Mit dem Klima als Schutzgegenstand sind neben dem Bio- auch mögliche Auswirkungen auf das Lokalklima zu betrachten. Hierzu werden neben Aussagen zu den Emissionen klimawirksamer Gase wie CO₂ etc. als Folge des Vorhaben auch Fragen zur Erhöhung der Lufttemperatur oder zur Verringerung der relativen Luftfeuchte beantwortet.

Die Aussage ist freilich schwer verständlich.

8.5.1 Insbesondere ist nicht klar, ob der Wirkpfad "Zerstörung von Moorflächen" hierin enthalten ist.

8.5.2 Auch der Begriff "Bioklima" ist unklar.

Die Definition des Deutschen Wetterdienstes lautet:

Das Bioklima beschreibt die Gesamtheit aller atmosphärischen Einflussgrößen auf sämtliche Lebewesen, oftmals wird Bioklima aber im engeren Sinne als Einfluss auf den menschlichen Organismus verstanden.

https://www.dwd.de/DE/klimaumwelt/ku_beratung/gesundheit/bioklima/bioklima_node.html

Abruf 26. März 2021

Demgegenüber gibt es (zB?) in Bayern ein "Förderprogramm Bioklima". In diesem Programm werden gefördert:

Neuinvestitionen zur Errichtung von automatisch beschickten Biomasseheizwerken (z. B. Hackschnitzelheizungen, Pelletheizungen) mit ei-

ner Nennwärmeleistung von mindestens 60 kW bis 200 kW.

https://www.tfz.bayern.de/mam/cms08/foerderung/dateien/11_2.1_mb_bioklima_bis_200_kw_nwl_05693.pdf

Abruf: 26. März 2021

8.5.3 Man erschließt zweierlei:

Zum Einen ist der Begriff "Bioklima" nicht eindeutig.

Zum Zweiten spricht keine der beiden angesprochenen Definitionen den (globalen) Klimawandel an.

8.5.4 Die Auswirkungen auf den Klimawandel, also insbesondere die Emissionen von Klimagasen (speziell CO₂) sind in der UVP zu behandeln.

Dies ist bisher nicht vorgesehen.

8.6 Deshalb wird die Vorlage einer fachgutachterlichen Unterlagen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf den Klimawandel

beantragt.

9. Schutzgut Menschen

9.1 Zu betrachten sind zunächst die Emissionen, die im Scoping-Bereich nur kurz angesprochen werden.

9.2 Zur Erfassung der Tatbestände gilt:

Um Lärmemissionen/ immissionen beurteilen zu können, muss neben dem Baustellen- /Förderbetrieb als solchem ggfs die Wegeführung und das Verkehrsaufkommen bekannt sein.

Entsprechendes gilt für Staub-, Licht- und sonstige Schadstoffemissionen.

9.3 Mindestens innerhalb des Untersuchungsgebietes sind auch Eingriffe in Eigentumsrechte und aus dem Eigentum abgeleitete

Rechte zu betrachten, und dies mindestens in der Fläche der Grundwasserbeeinträchtigungen (schon nach Auffassung der Planung einschließlich Puffer 500m um die Abbauflächen, nach Auffassung der Gemeinde voraussichtlich mehr). - Siehe hierzu schon Kapitel 5 der Stellungnahme zum ersten Scoping-Bericht.

9.4 Was Lärmimmissionen angeht, wurde bereit in der Stellungnahme zur ersten Scoping-Unterlage auf die Anwendbarkeit der TA Lärm hingewiesen.

9.5 Ganz allgemein sind die jeweiligen Bewertungsmaßstäbe klar herauszuarbeiten. Die Auswahl der Maßstäbe ist auch in rechtlicher Hinsicht zu begründen.

10. Ergebnis

Die Qualität des zweiten Scoping-Berichts lässt, wie, auch schon die Qualität des ersten Berichts, Befürchtungen hinsichtlich der Qualität der zukünftigen Planfeststellungsunterlagen aufkommen.

Im Flora-Fauna-Bereich geht es im Bericht derzeit nur um Erfassungen, ein Blick auf konkrete Wirkfaktoren erfolgt (noch?) nicht.

Die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie, die für das vorliegende Vorhaben eine ganz maßgebliche Rolle spielen, sind nur höchst unzureichend in den Blick genommen.

Der Kreis ist aufgerufen, hier nachdrücklich für die angesprochenen Verbesserungen zu sorgen.

11. Verfahrenshinweis: Scoping-Termin

Gemäß dem Übersendungsschreiben des Kreises vom 9. Februar 2021 soll nunmehr (vgl aber Seite 4 des zweiten Scoping-Berichts mit anderer Auffassung) **kein Scoping-Termin** durchgeführt werden.

Es ist nicht zutreffend, dass ein solcher Termin nicht durchgeführt werden kann. Der Termin könnte online abgehalten werden.

Es wird **beantragt**,

einen solchen Termin durchzuführen.

Dies wird von der Gemeinde für erforderlich gehalten.

Dr W Mecklenburg, Rechtsanwalt

Anlagen

Diesem Schriftsatz werden keine Anlagen beigegeben.